

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 7 (1925)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 3.80, halbjährlich Fr. 2.20, vierteljährlich Fr. 1.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen zugerechnet / Einzelnnummer kostet 20 Cts. Abbestellen: Dr. F. H. Müller, Zürich, "Bücherhof".

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43, / Telefon No. 61, / Postkonto No. VI/1441.

Einzelverkaufspreis: Für die Schweiz: Die einhaltige Monatshefte 20 Cts., Ausland 40 Cts. Ausland: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2. — per Zeile. Schiffsporto 50 Cts. Keine Verbindlichkeit für Platzierungsverpflichtungen der Inserate. / Inseratenpreis: Donnerstag Mittag, St. Gallen, Solothurn, Genéve, Lausanne, Neuchâtel etc.

Ar. 11 Aarau, 14. März 1925 VII. Jahrgang

Das Sondergesetz über Frauen- und Kinderhandel.

Wir machen unsere Leserinnen auf diesen Artikel ganz besonders aufmerksam, da die darin behandelte, für unser Frauenempfinden so wichtige Frage in der am nächsten Sonntag beginnenden Session der Bundesversammlung zur Verhandlung kommt. So lange wir Frauen kein Mitspracherecht haben, steht uns nur ein Weg offen um unsere Ansichten und Wünsche kund zu tun — derjenige der Eingabe. Sowohl von der Geheimes-Staatskommission des Bundes Schweiz, Frauenvereine, als auch von jenen, Verein der Freundinnen junger Mädchen, wurden kürzlich der mit der Überprüfung des Sondergesetzes gegen den Frauen- und Kinderhandel betrauten händerrätigen Kommission Eingaben eingereicht. Dieses Sondergesetz soll der Schweiz die Ratifizierung der 1921 vereinbarten Zusatzabkommen zur Internationalen Konvention von 1910 ermöglichen und wird in der März-Session der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Handel mit menschlicher Ware, das Auswerfen, Verschleppen, Entführen einer weiblichen Person" erregt sich gewöhnlich über mehrere Länder; aber diese Teilhandlungen und die vorbereitenden Anhalten hiezu fallen nirgendwo das Gesetz; sie können also nur auf internationalem Wege erfaßt werden. Schon 1902 und 1910 fanden in Paris zu diesem Zwecke Staatenkonferenzen statt, wo Tschingel und Straßburger des Mädchenhandels, ebenso gegenwärtige Angebots und Auslieferungspflicht der Händler von Seiten der Vertragsstaaten festgesetzt wurden; der Krieg unterbrach diese Verhandlungen — der Weltkrieg nahm sie wieder auf. Im September 1921 wurde in Genéve die Internationale Konvention zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels" (die neue Bezeichnung wurde damals geprägt) von 23 Staaten, worunter die Schweiz, angenommen. Bundesrat Motta unterschieb unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die Bundesversammlung; Ständerat Bégin und Bundesanwaltschaft stimmten der Konferenz als Bevollmächtigte und als Sachverständige aus. Eine konsultative Kommission wurde eingesetzt (besteht aus staatlichen Vertretern und aus den Vorsitzenden der internationalen jüdischen, katholischen und protestantischen Mädchen-schulvereine), welcher Berichterstattung, Kontrolle und das Studium aller einschlägigen Fragen oblag. Hier war es, wo Frau Ender-Einhäuslin als internationale Präsidentin der "Freundinnen junger Mädchen" ein dreifaches Postulat zur Aufnahme in den Text der Konvention beantragte:

1. Mädchenhandel ist ein Verbrechen an sich;
 2. die Anhalten dazu sind strafbar, ebenso wie die das vollendete Verbrechen selbst;
 3. das Schulalter soll auf 21 Jahre zu erhöhen (unter Schulalter versteht man die Altersgrenze des Opfers, bis zu welcher der Täter das Maximum der Strafe erfährt).
- Punkt 1 stellt fest, daß Mädchenhandel unter allen Umständen ein Verbrechen und als solches strafbar ist. Diese, unsere Gefühl als Frau

durchaus entsprechende Auffassung wird schon im Entwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch (1918) in Artikel 177 klar und vorbildlich ausgedrückt: derselbe sollte bei der Konferenz von 1921 den Vertragsstaaten als obligatorisch übernehmend vorliegen, wenn die hierzu nötige Dreiviertelmehrheit vorhanden gewesen wäre. Scheitert es da nicht eine selbstverständliche Forderung, daß die Schweiz in ihrer eigenen Gesetzgebung dem Standpunkte treu bleibe, den sie damals auf der Staatenkonferenz vertrat und der zu einer internationalen Bestimmung erhoben werden sollte?

Denjenigen Staaten, welche die Konvention mit Vorbehalt unterzeichnet, wurde überlassen, so rasch wie möglich ihrer Gesetzgebung das von dem Uebereinkommen geforderte Strafmittel anzugleichen, welches ihnen die Ratifizierung gestattet würde; die Schweiz beabsichtigte hiezu das Inkrafttreten ihres Strafgesetzbuches abzuwarten. Dieses kann sich jedoch sehr verzögern; inzwischen ratifizierten unsere Nachbarstaaten; was dann? Die Schweiz wird der willkommenen Freizität der Mädchenhändler, welche ihre Gewerbe unbehindert und unbehindert innerhalb unserer Grenzen — und nur da treiben können! Welche Schmach für unser Volk, welche Gefahr für unsere Mädchen! Alle vorbeugende Arbeit der Schulvereine wird illusorisch; die raffiniert schlaue Kerle sind — sollten sie ausnahmsweise erwischt werden — der Strafloos — Anerkennung sicher; denn das zur Zeit geltende Strafgesetz der Kantone erwähnt Mädchenhandel überhaupt nicht (ausgenommen Zürich und Neuchâtel).

Mittel und Wege zu finden, um die Ratifizierung durchzuführen, ohne auf das Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches zu warten, ist somit ein dringendes Gebot der Stunde. Schon im Herbst 1923 richteten dem entsprechend die internationale Präsidentin des Vereins der Freundinnen junger Mädchen zusammen mit derjenigen des katholischen Schweizvereins eine Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, es möge Artikel 177 des Vorentwurfs zum Str. G. B. zum Sondergesetz erklärt werden mit sofortigem Inkrafttreten. In zu verwendender und wohlwollendster Weise ging Bundesrat Häberlin auf dieses Postulat ein. Die Bundesanwaltschaft, welche mit dem Studium der Frage betraut wurde, wünschte entsprechendes Material zu besitzen und verlangte Frau Emma Hef, — die treue und langjährige Vorsitzende in allen das Gebiet der Zutrittsfrage betreffenden Mädchenhandelsfälle unter den Mitgliedern des Vereins der "Freundinnen" und des Verbandes A. S. D. S. durchzuführen. Mit Vorschlag vom 25. Januar 1924 wandte sich der Bundesrat an die Bundesversammlung um die Annahme des Sondergesetzes gegen den Mädchenhandel und damit die Ratifizierung der Internationalen Konvention von 1921 zu beantragen — ein Vorhaben, das wir Frauen im Interesse unserer heranwachsenden weiblichen Jugend nicht hoch genug bewerten können.

Mein der Text der Votschaft weist in einigen Punkten von denjenigen des vorbildlichen Artikels 177 des Str. G.-Entwurfes ab. Hier

Al. 1: "Wer eine weibliche Person anwirbt, verschleppt oder entführt, um sie einem anderen zur Unzucht zu überliefern, wer dazu Anhalten trifft, wird mit Zuchthaus bestraft."

Die Votschaft schließt ein: "weibliche Person bis zum 21. Jahr."

Al. 2: "Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter 8 Jahren, wenn die Person unmündig ist."

Die Votschaft legt fest: "wenn die Person das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat."

Die Modifikation der Votschaft bedeutet für unsere Gesetzgebung — gegenüber dem Vorentwurf, der eine so hohe sittliche Verantwortung — möglicherweise eine "Anpassung" an Gebräuche der Chancen der Annahme des Sondergesetzes und somit der Ratifizierung; für uns Frauen jedoch, besonders für diejenigen, denen vorbeugende Arbeit unter der weibl. Jugend ein fortgesetzter Kampf gegen den Mädchenhandel ist, — bedeutet sie verlorenes Terrain! Mit aller Nachdrücklichkeit fordern wir denn auch die beiden obgenannten Eingaben den Grundlag der Strafbarkeit des Mädchenhandels an sich. Geht man von der Annahme aus, daß das Gesetz nur das Straftat bestraft, so gilt demgemäß was nicht bestraft wird, als erlaubt. Straft also das Gesetz den Mädchenhandel bis zum vollendeten 21. Jahr, so folgt daraus, daß dieselbe Tat nach dem 21. Jahr erlaubt ist, so gilt demgemäß was nicht bestraft wird, als erlaubt. Straft also das Gesetz den Mädchenhandel bis zum vollendeten 21. Jahr, so folgt daraus, daß dieselbe Tat nach dem 21. Jahr erlaubt ist, so gilt demgemäß was nicht bestraft wird, als erlaubt. Straft also das Gesetz den Mädchenhandel bis zum vollendeten 21. Jahr, so folgt daraus, daß dieselbe Tat nach dem 21. Jahr erlaubt ist, so gilt demgemäß was nicht bestraft wird, als erlaubt.

Sollte nun der Raub von Geld und Fahrgeld wirklich vom Gesetz höher einzuschätzen sein als das Anhalten der Persönlichkeit? Und empfinden wir Frauen diese Auffassung nicht als eine Verungeltung aller Frauen, wenn einige unserer Geschlechtsgenossen ausgehoben werden vom Schutze, den das Gesetz der Persönlichkeit gewährt?

Wenn der Strafe ein erzieherischer Faktor zu Grunde liegt, und dem Gesetz eine gewissenhaftende Kraft inne wohnt, dann ist Strafbarkeit des Mädchenhandels an sich nicht nur eine dem tiefen Sozialitätsgesicht der Frauen entsprechende Forderung, sondern das notwendige Postulat zur Schaffung eines ethischen Begriffs vom Wert jedes einzelnen Menschen — auch desjenigen, der gestraft ist. Erklärt das Gesetz Mädchenhandel an sich strafbar, so anerkennt es auch in der zur Ware herabgewürdigten Frau noch den Mensch; es brandmarkt als verboten, was bis dahin — weil gebildet — als erlaubt galt; es wagt an das öffentliche Gewissen und ermöglicht so eine Neueinstellung gegenüber der Frau — jeder Frau — als Persönlichkeit, indem es das Verantwortlichkeitsgefühl weckt.

Gestaltet ein einfaches dieses Gesetz einen Rückschlag auf das sittliche Volksgewissen gegenüber der Schmach des Mädchenhandels, so ist es auch von unermessbarem Einfluß auf die sitt-

liche Einstellung unserer Jugend, und dadurch auf den Niedergang — oder den Fortschritt — dieses Gewerbes, das unzertrennlich mit der traurigsten Erziehung unserer gesellschaftlichen Lebens zusammenhängt — mit der doppelten Moral.

Engelie Dutoit.

Schweiz.

Werden die Spielkassen am 21. März 1925 geschlossen?

Am 11. März trat die föderative Kommission zusammen, um den Bericht des Bundesrates über die Motion Keller betreffend die Übertragung der Spielbanken zu beraten. Entgegen dem Antrag des Bundesrates, von welchem Bericht Kenntnis zu nehmen, das mit dem Angelegenheit formell und materiell im Sinne des Bundesrates — Schließung der Spielkassen am 21. März 1925 — als erledigt zu betrachten, forderte die Kommission mit gegen 1 Stimme den Vorschlag, dem Ständerat folgenden Antrag zu unterbreiten: "Der Bundesrat wird eingeladen, den Termin für die Schließung der Spielbankbetriebe gemäß Artikel 95 Absatz 3 der VB auf den 16. April 1926 anzusetzen." Herr Ständerat Baumann von Appenzel A.-K. wird den Bundesrat Kenntnis zu nehmen. — Man muß wohl annehmen, daß sich der Ständerat dem Antrag der Kommission mehrheitlich gegenüber im gleichen Verhältnis wie in der Delegiertenkonferenz 1924 angeschlossen wird. — Die nationalräthliche Kommission hielt am 12. März zur Vorbereitung der Angelegenheit eine Sitzung ab, gelangte aber zu keinem formellen Beschlusse; ein solcher soll erst nach der Beratung im Ständerat, die für den 17. März in Aussicht genommen ist, gefaßt werden. Immerhin möchte sich auch in dieser Kommission eine feste Richtung geltend, den Erörterungstag aus "Billigkeitgründen" als maßgebend zu erklären. Angesichts des Umstandes, daß der Nationalrat im Dezember 1924 das den nächsten Zweck wie die Motion Keller verfolgende Postulat Zimmerli nur mit dem kleinen Mehr von fünf Stimmen ablehnte, kann sich bei der bevorstehenden neuen Diskussion der Entschluß des Rates sowohl für als gegen den Antrag des Bundesrates gestalten. Sollten sich beide Räte auf den Erörterungstag einstellen, dann hätte ein Bundesbeschlusse zustande, der für den Bundesrat als Ergebnis bestimmend sein müßte.

Das eidgenössische Tuberkulosegesetz in Sicht. Zu einer seiner nächsten Sitzungen wird sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines eidgenössischen Tuberkulosegesetzes befassen. Der ihm vom Departement des Innern vorgelegt wurde. Der Entwurf wird somit in Hände den eidgenössischen Räten unterbreitet werden können. Es ist bekannt, daß die Vorarbeiten für die wichtige Vorlage vom eidgenössischen Gesundheitsamt geleistet wurden. Verschiedene Interessentenkreise erzielten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Eine große Expertenkommission hat sich darüber ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf fügt sich auf den Art. 69 der VB. Eine lange Wartezeit liegt hinter sich.

Feuilleton.

Die Legende vom Königskind mit dem Dornenkränlein.

Von Margrit Hölzner.

Es war einmal ein mächtiger, reicher König. Der herrliche Wald und alle über weite Länder. Er hatte eine Ehe-Söhne und Töchter, die die Freude seines Alters waren. Sein jüngstes Kind aber lagte er über alle Wälder; weil, weil es ein Schwermüde war; denn sein Leben hatte das der Mutter geraubt.

Als ein wieder der Sommer ins Land kam und mit ihm der Jahreslauf des jüngsten Königskindes, sprachen die Ehe-Söhne und Töchter des Königs miteinander: "Lass uns unter jüngsten Schwester ein Fest bereiten."

Sie schmückten einen hohen Saal mit grünen Kränzen und bunten Blumen, und jedes brachte seine Gaben her, also daß drei Kränze voll waren. Sie ließen sich in frohe, lichte Gemüden, gingen zum Gemach ihrer jüngsten Schwester und riefen: "Schwermüde, hole! Wir wollen dich zum Feste führen."

Das Königskind kam. Ein seltsames Kindchen stand auf seiner Stirn und Kränzen schmückten seine Augen, als es inmitten der frohen Schaar zum Festsaal führte und das Herz des Dorners ihm entgegenkam. Es trat an jede Gasse heran und rief mit seiner sanften Stimme: "Sollt ihr heute Vergewaltigung machen es sich zu denn barmherzigen Weisheitern zurück und süßte sie. Denn begrüßten sie die geliebten Kränze und Güte in der bunten, weiten Welt, wo ein seltsam Kindgenieses Hand. Nach dem Mait fanden sie alle

in den schattigen Gärten des Königs zum frohen Meigen und munteren Spiel. Die Freude wuchs mit dem Scheiden des Tages. Über der Königs Hand und schaute mit forderndem Blick auf sein jüngstes Kind. Was hand das seltsame Kindchen auf seinen Stirn?

Als die Sonne rot und feierlich hinter dem Bergwald sank und im Festsaal die Kränze sich entzündeten, war das Königskind verschwunden. Ein Kind freuten die Brüder und Schwestern mit dem alten König und den Freunden durch die Gärten und die Gemächer des Schlosses. In der Nacht wurde das Grabgewölbe, wo die Königin schlief, hand ein Marienbild. Davor brantem sieben Kränze, in deren Schein das weisse Kindgenieses stand und leuchtete. Sie lagen auf dem Altar, als es letzte Spur der Verwundenen. Ein harter Schmerz frantem das Herz des Königs annehmen. Seine Ehe-Söhne und Töchter drängten sich um ihn und besuchten ihn, nichts Schlimmes zu befürchten. Er aber hand gebannt und seine Augen entleerten.

Die Güte liebten behütet. Die Töchter schickten und die Ehe-Söhne schickten sich auf ihre schickten Pferde und ritten im Lande umher. Viele Tage lang und scherten ohne die seltsame Kunde von ihrer Schwester zurück. Das Königskind aber wanderte in einem einwachen Verlaten fern den Gemächern von seinem Vaters Reich. Es trat ein hübsches, einladendes Gemach und schritt barfuß und hochmütig in glatter Sonnenhitze. Die und da fandete es Stürze und Lippen mit dem einladenden Wasser, das an seinem Wege vorbei die tiefen Schattigen Gänge durchströmte, und es stieß sich an dem einladenden Wasser, die in Menge an den Strändern wusch.

Sieben Jahre sollte es so wandern, allen Brüdern und Schwestern und dem geliebten Vater fern. Und immer an seinem Jahresende sollte es sich vom erhen Dornenkränlein an dem es vorüber kam, ein Avelinlein drehen und es sich in die Boden legen. Da, wo sonst das goldene Kränlein lag, genossen. Und wenn die sieben Dornenkränze sich zum Meis geschlossen, sollte es wieder in seines Vaters Reich zurückkehren dürfen. So hatte ihm der Mund der heiligen Gottesmutter fund getan, als es am Abend seines Festes in Anbacht vor ihrem Bild geniet. Schon Monate vorher hatten bange Ahnungen sein Herz bewegt; nichts hatte es mehr zu erfragen vermocht; immer war es wie durch eine fremde Gewalt von allen verstanten Menschen und Dingen weggewogen worden. Jetzt, da die Stunde gekommen, hatte es willig dem Gebot der Gottesmutter gehorcht. Demütig hatte es sein weißes Gewand und den goldenen Kränze reiß niedergelassen. Nun lagerte es hürdislos auf fremden, heißen Wegen. Es nähte sich von Bergen und Burgen. Die Wundermergen seiner Fänge liebte es mit kühlenden, beifriedigen Kränzen.

So wanderte es durch die sieben Einjamfeln dieser Jahre und wurde siebenmal gefangen. Im ersten Jahre schmiedete die bittre Einjamfeln des Wines, der aus der geliebten Heimat wegführt. Im zweiten Jahre litt es sich durch die Einjamfeln des harten Weges, der dem untersten Ziel führte. Das dritte Dornenkränzein brach es sich, als es die wichtige Einjamfeln des brennenden Bergstroms kennen gelernt hatte. Wachtig sollte es das 20. bis 21. Gewand durchdringen, das ihm aus dem Händchen der Wälder entgegen kam. Und es war weite geworden.

So fand es den Menschen in den bunten Hüten Weißheit finden konnte. Im vierten Jahre hand abends, wenn es sich zum Ausgehen in die bunten Sommermeiereien leute, das rubige Leuchten der Sterneneinjamfeln über ihm und durchdringen seinen Leib, also daß es nicht ruhig leuchten wurde, wie von Sternen erfüllt. Nur lichte Tage überlebte diese Sterneneinjamfeln dem Glanz der Sonne, und die Menschen, die dem Königskind begegneten, übertrug die seltsame Hand. Und sie konnten die Spur auf der es am Abend vorüberführte. Im achten Sommer darauf kam am Abend der leise Wind, der über die Gräser und Blumen irrt, die Wälder in Schlaf. Er lang das Kind von der Einjamfeln der sommerlichen Bergmeierei; es hand seltsam und einfach und durchdrang die Seele der Schlafenden wie süßer Kinderleut. Am Tage, wenn das Königskind in den Menschen hand, hand das Kind in deren Seelen wider, und sie wurden einfach und seltsam wie die Kinder. Im sechsten Jahre trat abends die Tiere des Waldes und des Gebirges zu ihm und wachten. Die Tiere und Güte, die in ihren Augen hand, handten sich in das Weiden des Königskindes.

Nun sollte noch das siebente Dornenkränzein sein. Das Königskind kam auf eine lichte Weite, die auf einem hohen Berge lag. Silberner Tarhina an den blühenden Gräsern; arme Sommerfrüchte woben albern zwischen der Sommerliche Weite. Die Weite sollte sich in unablöslicher Weite. Gegen Abend kam es zu einem Garten, aus dessen Mitte die hohen Türme eines Schlosses ragten. Es wollte am Gittertor vorübergehen, als ein weißes Kindgenieses Handant seine Schritte hemmte und dieses das Gartenweges lag ein Mensch in königlichem Gewande; seine Fänge und Hände waren

Bücher.

Kant u. Sam. u. r. Das letzte Kapitel. Roman in zwei Bänden. Verlag Orellian u. Co., Leipzig und Zürich.

Es herrscht milde Unteranaesthetie in dem Schicksalsroman Torshus. Die Menschen kriechen und kriechen, aber die meisten kriechen nicht über sich. Sie haben nichts zu tun, sie sind auf der Sand nach der Sympathie der Andern, ohne Pflichten und ohne Verantwortung über sich zu setzen...

gehen auf Torshus, bis das Unheil geschieht und das ganze Sanatorium mit dem größten Teil seiner Gäste verbrannt und die ganze Scheinwelt verflucht.

Ein überlegener Geist, ein heiteres Wesen und weises Verhalten ließ gleichsam im Spiel diese Welt entstehen und vergehen. Ein Vergeßli- che ließ sich über die Menschen fällen, sie ließ sich und sie vernachlässigt.

Hans A. Koffi, Lantensieder, Drell Füll-Berlin, Zürich. Ein sehr hübsches Werklein. Ein paar Worte sollten gern nach diesen Seiten greifen, die aus dieser posthume Aufsätze aufgehen. Es sind ganz entscheidende Sachen drin, z. B. das Recht der Mutter und Marie, die große Mutter, die mit ihrem Jesulein im Dand und Fuß ein Ängstlein kannt. Die sehr schönen Dolmetscher sind von Drell.

Dora Wenzler, Die Schönheit deines Körpers. Died u. Co., Stuttgart.

Dora Wenzler, Körperkultur der Frau, ebenda. Die Frau fühlt ihre Verbundenheit mit dem Körper viel tiefer als der Mann und ergreift mit Energie jedes Mittel, um Frische und Widerstandsfähigkeit, gute körperliche Haltung und Selbstbeherrschung zu gewinnen. Das junge Mädchen will sich für den Lebenskampf rüsten, es weiß, wieviel größer seine Aufgaben sind, wenn es sich hermonisch bewegen kann.

Schönheit der Körpers ist das Ziel gesundheitsförderlicher Körperkultur. Sie ist die Voraussetzung für die Befähigung auf den naturgemäßen Körper, dessen erste Lebensbedingung ist.

und Ehrlichkeit der Haltung und Bewegungen sein sollte; denn kein Tier ist unvorhersehbar, d. h. unanfällig in seinen Bewegungen! Also heraus aus dem verhärteten Körper, hin zur Schönheit des organisch Beweglichen! Das ist gleichsam das Motto des neuen existenzialen Körperbundes. Die Schönheit deines Körpers von Dora Wenzler, der Leiterin der weitbekanntesten Schule für Körperkultur.

Alte Blutz. Der Körper deines Kindes. Died u. Co., Stuttgart. Preis Fr. 5.- und Fr. 6.25.

Schon beim erstmaligen Durchgehen dieses Werkes überkommt einen die beste Freude. Eine Fülle von entzückenden Kinderanfassungen ist den Ausführenden beigegeben, die einen sofort mit unermesslicher Antriebskraft auf das Gebiet der Körpererziehung hinführen.

Leibesübungen für Kinder in Heim und Schule, für Eltern, Lehrkräfte und alle Kinderfreunde. Geht man auf die einzelnen Übungen, auf Plan und Arbeitsweise der Verfasserin ein, so erkennt man bald, dass man sich einer hervorragenden Führerin anvertraut, die mit der Liebe zum Kinde das höchste Ziel der Erzieherin verbindet. Alice Blutz herab in ihrem Brevier von ihren Studien in England und Schweden, solchen an der L. St. Anna, Altmilch und der orthopädischen Universitätsklinik in Berlin und bei Frau Dr. Mendelsohn, ferner von ihren Erfahrungen als Pädagogin, Leiterin des gymnastisch-orthopädischen Instituts in Stuttgart. Sie hat sich für keine bestimmte Methode beigegeben. Das ist gut, sind Übungen, die ihr für die harmonische Ausbildung des Körpers wählte erfinden und seiner Gestaltung und beim Formieren dienen. Sie möchte die Menschen lehren, ihres Körpers im schönsten Sinne froh zu werden, daß die Seele sich darin zu Hause fühlen kann. Das Buch empfiehlt sich nicht nur Eltern, sondern auch Lehrkräften untere Schulen am Herzen liegen, wärmstens; auch finden die Erzieherinnen für ihre eigene Körperbildung alles, dessen sie bedürfen.

G. Studert, Charakteristiken für den Jugendunterricht. Verlag F. Reinhardt, Basel, 1925. Preis Fr. 6.- in Reim Fr. 8.40.

Der Verfasser, allen, die Religionsunterricht zu erteilen haben, fähig bekannt, äußert sich in seinem Brevier über seine Methoden wie folgt: „Beim Religionsunterricht macht man manchmal die Erfahrung, daß zu einer gewissen Zeit mit den bittlichen Gesichten nicht mehr recht gehen will, vielleicht, weil sie die Jugend schon oft gehört hat. Dann müßte man sich fragen, daß es noch andere Möglichkeiten gibt, die die Jugend zu pflanzen und christlichen Charakter zu entfalten, als am liebsten bittlichen Gesichten. Dies ist möglich, wenn eine Anleitung geben, wie man es damit probieren kann.“ Lehrer und Eltern und alle, die mit der Erziehung des Kindes im vorgerückteren Alter zu tun haben, werden dem Verfasser für dies Buch Dank wissen. Allgemein ethische, religiöse und soziale Probleme werden auf Grund eines Breviers behandelt.

Tausend Rezepte für Küche und Keller von Elsa Hanf u. a. Verlag Orellian u. Co., Bern. Preis Fr. 5.-

Die Rezepte sind kurz und klar abgefaßt, so daß auch weniger geübte Frauen und Köche im Stande sind, vorzügliche Mahlzeiten auszubereiten. Es ist eine reichhaltige Zusammenstellung von lauter Gerichten, die mit der höchsten Einfachheit zubereiten können, ohne daß dabei unersetzliche Fähigkeiten erforderlich sind. Darum kann das Buch besonders auch Koch- und Haushaltungsschulen zur Benutzung empfohlen werden. Damit der einfachen Küche ein lauter Gerichten angehängt sind, erhält die Hausfrau auf profanste Weise eine Übersicht, welche Fleisch-, Gemüse- und Fruchtsorten in den verschiedenen Jahreszeiten jenseits für den häuslichen Tisch in Betracht kommen. Es ist ein Kochbuch, das verdient, in großen und kleinen Haushaltungen, in einfachen und feineren Haushalten aufgenommen zu werden.

Privat-Hochschule Widmer Zürich 7. Telefon 5, 29, 02. Neue Kurse beginnen am 1. April.

Dr. Krayenbühls Nervenheilanstalt, Friedheim ZH. Nerven- u. Gemütskur. Entwöhnungskuren (Alkohol, Morphin, Kokain etc.)

Kinder-Institut Gros-Roussard Cressier bei Neuchâtel. Handelshilf-ber und moderne Sprachsch.

Prilly-Lausanne Pensionat und Nachschulungs-Schule LA SEMEUSE. Gründliche Erlernung der französischen und fremden Sprachen.

Ecole Ménagère, Brup, Grandson. Cours réguliers 3, 6 ou 12 mois. Cours de vacances du 5 juillet au 25 août.

École d'Études Sociales pour Femmes subventionnée par la Confédération. Rue Charles Bonnet, Genève.

Mme. Perret, Veuve du Colonel David Perret à Cour-Lausanne, Grande Rive au bord du Lac reçoit jeunes filles.

Als Erholungs- und Aufenthalt eignet sich vorzüglich Weesen a. Wallensee (Schnellzugstation).

20,000 Damen zu unsern künftigen Kunden? Welt diese wollen, daß ihre gewohnten gewöhnlichen Kleidungsstücke zum Preise von 40 Fr. aus drei Paar zwei Paar, oder zu Fr. 1.10 mit neuen Modellen herbei los repariert werden!

Interne Frauenschule Klosters mit Kindergärtnerinnen-Seminar. Schulbetrieblich anerkannt.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Relief-Stickmaschine. Jeder kann die wunderbaren italienischen Reliefstickereien mit der w. überlieferten. Preis der Maschine mit illustriertem Katalog, der über 200 Abbildungen von Zeichnungen für Polster, Salonschlafzimmergeräten, Kleiderverzierungen und Hutschmuck, Stickeren für Kirchen u. a. enthält.

Waldstätterhof Alkoholfreies Hotel und Restaurant beim Bahnhof. Komfortable Zimmer, Lill. Sitzungszimmer. Sorgt täglich für Frühstück.

Weymatt Alkoholfreies Restaurant Lüscheren. 9. Müllgasse v. Fr. 1.- bis 2.00, stets irisches Gebäck. Gemeinnütziger Frauenverein der Stadt Luzern.

Birkenblut. Finest zuverläßliches, natürliches Ersatzmittel zur Beförderung des Haarwachstums. Preis Fr. 1.75.

Sedolin. Chem. Waschanstalt & Kleiderfärberei. Verwahrenshaus. Ablage in grösseren Ortschaften.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Haushaltungsschule St. Gallen. Begr. vom Schwei, gemüthlichen Frauenverein. Beginn: Mai 1925.

Bern. Zu verkaufen: Krankheitshalter, gut eingeliertes, rentables Mercierwaren- u. Handarbeitsgeschäft.

Privat-Hochschule von Zrl. Sedt. Geneshaus Harau Bahnhofstr. 33. Kochkurse für gutbürgerliche und feine Küche.

Pasta-Mehl. Wird als Stärkungsmittel für Rekonvaleszenten, Diätenern und Magenleiden in allen Schichten gebraucht.

Simbeeren. Sollten in keinem besseren Garten fehlen, kleinere prima Sorte, gleich gut, 1.10, 1.20, 1.30, 1.40, 1.50, 2.00, 2.50, 3.00, 3.50, 4.00, 4.50, 5.00, 5.50, 6.00, 6.50, 7.00, 7.50, 8.00, 8.50, 9.00, 9.50, 10.00.

H. Severin. In der Schweiz ist das Leben für eine ernste und feingebigte Klavierkünstlerin ein für sie Schaden bringendes und unangenehmes. Ursachen und Wirkungen. Wie ist es anderswo? Kritische Beleuchtung.

„Gennruti“. DEGERSHHEIM TOGGENBURG 900 m. a. m. Besteinsgericht, physikalisch-diatetische Kuranstalt. Das ganze Jahr geöffnet!

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Die Frau. Dr. med. Hermann Bauli mit 65 Abbildungen wüßten Frauen u. erwacht. Lächerlich. Mit diesem ist, Ernst behandelt hier ein ergr. Arzt die schwierigsten Fragen des Frauenlebens.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.

Wandbühnen und Vorhang- u. Bühnenstoffe. Fabrikanten: Walz & Eschle Basel.